



Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7792/19

CLIMA 91
ENV 335
TRANS 222
MI 290
DELECT 89

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1850 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.3.2019 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und den Herstellern zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1850 final.

Anl.: C(2019) 1850 final



Brüssel, den 13.3.2019
C(2019) 1850 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.3.2019

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und den Herstellern zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) 2018/956 beginnen die Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge am 1. Januar 2019, die CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchsdaten jedes neuen schweren Nutzfahrzeugs bestimmter gemäß der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission festgelegter Kategorien zu überwachen.

Die Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission wurde geändert, und das Verfahren sieht ab dem 1. Juli 2019 für neue schwere Nutzfahrzeuge eine Reihe zusätzlicher Parameter wie Elektroantrieb, Führerhaus mit Liegeplatz oder Arbeitsfahrzeug vor.

Diese zusätzlichen Angaben sind besonders wichtig, da sie weitere Daten zu den Merkmalen neuer schwerer Nutzfahrzeuge liefern und so einen vollständigeren Überblick über die Entwicklung der Flotte der schweren Nutzfahrzeuge in der Union vermitteln. Damit diese Angaben ausgewertet werden können, sollten die Fahrzeughersteller ab dem 1. Juli 2019 solche Daten überwachen und der Kommission melden und damit die Dateneinträge ergänzen, die in Anhang I Teil B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/956, der vor Änderung der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission die erforderlichen Dateneinträge vorgab, bereits vorgesehen sind.

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 überwachen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten außerdem ab dem 1. Januar 2019 bestimmte Daten über neue, in der Union erstmals zugelassene schwere Nutzfahrzeuge und melden diese. Damit die zusätzlich von den Fahrzeugherstellern bereitgestellten Daten analysiert werden können, ergänzen die zuständigen Behörden ihrerseits die zu überwachenden und zu meldenden Daten. Ab dem 1. Januar 2020 überwachen und melden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Parameter, nämlich die in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs; ab diesem Zeitpunkt ist auch die Meldung des Codes des Aufbaus und seiner ergänzenden Zahlen obligatorisch. Diese Daten werden zur Identifizierung von Arbeitsfahrzeugen benötigt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission holte in folgender Form Rückmeldungen von den Interessenträgern ein:

- (a) eine 4-wöchige öffentliche Online-Konsultation auf dem Portal für bessere Rechtsetzung „Ihre Meinung zählt“ vom 30. Januar bis zum 27. Februar 2019;
- (b) die Konsultation der Sachverständigengruppe für CO₂-Emissionen aus Kraftfahrzeugen, in der Behörden der Mitgliedstaaten, Fahrzeughersteller, Zulieferer, Sozialpartner und NRO vertreten sind.

Drei Mitgliedstaaten, ein Automobilbauerverband und ein Bürger nahmen Stellung. Die Beiträge waren im Allgemeinen positiv, und die Bemerkungen flossen in die endgültige Fassung des Rechtsakts ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Entwurf der Delegierten Verordnung werden Teil A und Teil B Nummer 2 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2018/956 geändert, indem einige Dateneinträge angepasst werden und ein Satz zusätzlicher Daten aufgenommen wird, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bzw. den Herstellern schwerer Nutzfahrzeuge zu überwachen und zu melden sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.3.2019

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und den Herstellern zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2018/956 ist festgelegt, welche Daten die Mitgliedstaaten zu erstmals in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeugen überwachen und melden müssen.
- (2) In Anhang I Teil B der Verordnung (EU) 2018/956 ist in Nummer 2 festgelegt, welche Daten die Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge zu jedem neuen schweren Nutzfahrzeug überwachen und melden müssen.
- (3) Ab dem 1. Juli 2019 erfassen und erklären die Fahrzeughersteller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und deren Durchführungsmaßnahmen zusätzliche Daten zu den CO₂-Emissionen und dem Kraftstoffverbrauch neuer schwerer Nutzfahrzeuge. Für eine wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften für die CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge ist es wichtig, eine umfassende, transparente und angemessene Datenerhebung hinsichtlich der Zusammensetzung der Flotte schwerer Nutzfahrzeuge in der Union, ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit und der potenziellen Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen sicherzustellen. Die Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge sollten daher diese Daten überwachen und der Kommission melden.
- (4) Damit diese zusätzlichen Daten – insbesondere zur Identifizierung von Arbeitsfahrzeugen – gründlich analysiert werden können, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten außerdem ergänzende Zulassungsdaten überwachen und melden.
- (5) Anhang I der Verordnung (EU) 2018/956 sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2018/956 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.3.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*